

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postversendung fl. 1'60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 32.

Sonntag, 6. August 1899.

30. Jahrg.

Kundmachungen.

Die Hauszinsbekenntnisse für das Steuerjahr 1900 sind dem Gesetze vom 9. Februar 1882, Nr. 17, R.-G.-Bl. gemäß bis längstens **31. August 1899** zu verfassen und bei der Gemeindeverwaltung zu überreichen.

Diesbezüglich wird jenen Hausbesitzern, auf welche das citirte Gesetz Anwendung findet, zur genaueren Beachtung Nachfolgendes bekannt gegeben:

I. Bekenntnispflichtig sind: a) Alle Hausbesitzer, welche durch ganze oder theilweise Vermietung von Gebäuden einen Zinsvertrag erhalten; b) jene Geschäftshausbesitzer, welche durch Verheerung von Fremden ein Zinsertätigis erzielten.

II. Einzubekennen ist der im Jahre 1899 bedungene, auf das ganze Jahr entfallende Zinsvertrag.

Als Zins ist nicht bloss die baare Geldleistung anzusehen, sondern es müssen auch alle bedingenen Nebenleistungen, bestehend: in Beiträgen zur Steuer, in Arbeits- oder Geschäftsverrichtungen und dergleichen, als Zins nach dem Geldewerte in Anrechnung kommen. Der Zins ist durchgehends in österr. Währung anzugeben; sollte er in Gold oder in Silber bedungen sein, dann wäre dies in der Anmerkungsrubrik zu bemerken. Die Mietparteien haben die Zinsvertragsangaben in der dazu eröffneten Rubrik eigendändig zu bekräftigen. Der Hauseigentümer ist diesbezüglich verpflichtet, von der Partei die Befkräftigung einzuholen und derselben zu bemerken, dass eine unrichtige Befkräftigung ihrerseits mit einer angemessenen Geldstrafe belegt würde. Wäre es dem Hausbesitzer nicht mehr möglich die Befkräftigung von der Partei zu erhalten, so hat er den Grund in der Anmerkungs-Spalte anzugeben.

Wird ein Haus oder eine Wohnung mit Möbel und Bedienung u. oder mit Grund und Boden in Miete gegeben, so kann das hierfür entfallende Zinsbeträffnis in der Rubrik „hievon kommt in Abzug“ in Anrechnung gebracht werden.

III. Die Hauseigentümer werden zur Angabe des richtigen Zinsvertrages um so mehr aufgefordert, als über dieselbe eine Localunterjuchung erfolgt und bei Entdeckung unrichtiger Bekenntnisse unnaehsichtlich nach der Bestimmung des § 11 des Patents vom 23. Februar 1820 vorgegangen werden dürfte. Dieser § lautet: „Werden Verheerungen des Zinsvertrages entdeckt, so hat der Steuerpflichtige die Zinssumme als Strafbetrag zu entrichten, der dem Angeber der Verheerung zufällt. Außerdem ist noch der entfallende doppelte Steuerbetrag für jene Zeit, durch welche die Verheerung fortgesetzt wurde, an die Staatscasse einzuzahlen. Und überdies unterliegen auch die Zinsparteien, welche unrichtige Angaben als wahr bekräftigen, einer verhältnismässigen Strafe.“

IV. Die Druckorte zur Aufstellung der Bekenntnisse wird dem Bekenntnispflichtigen im Wege der Gemeindeverwaltung zu kommen. Alle Bekenntnispflichtigen werden auf Verlangen mit

der „Belehrung zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsvertragsbekenntnisse“ theilhaft und haben sich dieselben binnen 8 Tagen darum um so gewisser bei der Gemeindeverwaltung selbst zu melden, als die nicht erhaltene Belehrung die nicht überreichte Fassung keineswegs entschuldigt, sondern die Hausbesitzer, welche solche in der festgesetzten Zeit nicht einbringen, nach den vorausgesetzten Bestimmungen des § 11 des citirten Patents behandelt werden müssen. Die Gemeindevorstellungen werden eingeladen, darauf zu achten, dass die Bekenntnisse in allen Rubriken genau und deutlich ausgefüllt werden, und dass stets die richtige Hausnummer angegeben werde.

In jenen Gemeinden, in denen eine Nummerierung der Häuser stattgefunden hat, ist die neue Hausnummer auf den Bekenntnissen ersichtlich zu machen und wird überhaupt auf die richtige Angabe der Hausnummer besonders aufmerksam gemacht.

Die Hausbesitzer haben in den Zinsfassungen bei jeder Mietpartei den Beruf derselben anzugeben, z. B.: Josef Alge, Schneider, oder: Johann Thurnher Mälergelle, oder Anton Mair, Tischlermeister u. s. w.

Feldkirch, am 22. Juli 1899.

Der k. k. Bezirkshauptmann beurt.:

Ragel.

Kundmachung betreffend Widmung und Eintheilung der bei der diesjährigen Hauptzählung Affentirten.

Gemäß § 125 4 der Wehrvorschriften I. Zgl. wird bekannt gegeben, dass Los-Nr. 318 der I. Altersklasse Geburtsjahrgang 1878 die vorläufige Aufzählungsnummer des Recruten-Contingentes des Heeres, Los-Nr. 393 der I. Altersklasse Geburtsjahrgang 1878 jene des Recruten-Contingentes der Landwehr bildet.

Die von Los-Nr. 393 auswärts Affentirten, sowie die Affentirten der 2. und 3. Altersklasse entfallen als Ueberzählige in die Ersatzreserve.

Die Eintheilung dieser Ersatzreservisten in das Heer und in die Landwehr wird erst bei der Contingentsabrechnung erfolgen und werden hiesel die sich etwa ergebenden Abgänge im Recruten-Contingente durch Ueberziehung der in der Postzeile zunächst reichenden Ueberzähligen gedeckt.

Feldkirch, den 31. Juli 1899.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Fleischbeschau.

Es wird hiemit dem Vorkommen des neuernannten Gemeindefleischbeschauer und Scharwriten der Markt-gemeinde Dornbirn in Erinnerung gebracht, dass förmliche Beschreibungen von sowohl großen als kleinen Thieren (d. i. Schweine und Rinder, Schafe und Kühe) angemeldet werden